

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg/Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 5. Januar 1996 (Amtsblatt M-V) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.09.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen vom 01.08.1996 wird wie folgt verändert:

Der § 1 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Ansprüche können gestundet werden

		Gültig ab	Gültig bis
		01.01.2002	31.12.2001
1. vom Bürgermeister	bis	500,00 EUR	1.000,00 DM
2. vom Finanzausschuß	bis	2.500,00 EUR	5.000,00 DM
3. von der Gemeindevertretung	über	2.500,00 EUR	5.000,00 DM

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von

1.500,00 EUR 3.000,00 DM
übersteigen.

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden

1. vom Bürgermeister	bis	250,00 EUR	500,00 DM
2. vom Finanzausschuss	bis	1.000,00 EUR	2.000,00 DM
3. von der Gemeindevertretung	über	1.000,00 EUR	2.000,00 DM

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

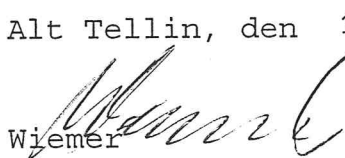
(3) Ansprüche können erlassen werden

1. vom Bürgermeister	bis	250,00 EUR	500,00 DM
2. vom Finanzausschuss	bis	1.000,00 EUR	2.000,00 DM
3. von der Gemeindevertretung	über	1.000,00 EUR	2.000,00 DM

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Alt Tellin, den 17.09.2001


Wiemer
Bürgermeister